

Satzung Schützengemeinschaft Strausberg

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet „ Schützengemeinschaft Strausberg “ (Abkürzung: Sgm Strausberg).

Der nicht eingetragene Verein besteht seit Dezember 1990 und war eine eigenständige Untergliederung des KSC Strausberg e.V. bis zum 12.03.2011.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „ e.V.“.

(2) Die Schützengemeinschaft Strausberg (im weiteren „Schützengemeinschaft“ genannt) hat ihren Sitz im Schießkomplex in
15344 Strausberg, Landhausstraße 16-18.

(3) Sie ist Mitglied im Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Zweck des Vereins sind die Pflege der Disziplinen des sportlichen Schießens und die Bemühungen um die Zusammenarbeit mit gleichgearteten Vereinen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

die Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebes zur Förderung des Breitensports im Sportschießen in allen Altersklassen,

die Unterstützung der Jugendarbeit zur Heranbildung von Nachwuchsschützen in den Disziplinen dieser Sportart,

die Organisation der Nutzung von Trainings- und Wettkampfstätten sowie der materiellen Mittel für seine Mitglieder, die entsprechend Nutzungsvertrag bereitgestellt werden.

die Herausbildung eines niveaureichen Vereinslebens im Interesse einer familienfreundlichen Freizeitgestaltung.

Die Schützengemeinschaft ist politisch und konfessionell neutral. Extremistischen Bestrebungen jeglicher Art wird entschieden entgegengetreten.

Die Schützengemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Schützengemeinschaft ist selbstlos tätig.

Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Bei Aufnahmeanträgen von Schülern und Lehrlingen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf es des schriftlichen Einverständnisses eines Erziehungsberechtigten.

Der Antrag wird mindestens 4 Wochen öffentlich auf der Schießanlage ausgestellt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand auf seiner nächstfolgenden Vorstandssitzung. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

An der Förderung des Schießsports, aber nicht seiner unmittelbaren Ausübung interessierte Personen können ab vollendetem 18. Lebensjahr als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Es können Ehrenmitglieder ernannt werden - § 12

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Interesse der Schützengemeinschaft zu handeln sowie die Satzung und weiteren Ordnungen der Schützengemeinschaft einzuhalten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig und fristgerecht die in der Beitragsordnung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Jedes Mitglied hat sich an Arbeitsleistungen zur Erhaltung der durch die Schützengemeinschaft genutzten Anlagen in dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Umfang zu beteiligen. Im Falle der Nichtbeteiligung ist die Anzahl der von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden in Höhe eines Monatsbeitrages je Stunde abzugelten.

Sollen im Vorstand bzw. auf der Mitgliederversammlung Probleme im Zusammenhang mit der Sportarbeit einzelner Mitglieder behandelt werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen die Erziehungsberechtigten das Recht gehört zu werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus der Schützengemeinschaft
- mit dem Tod des Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages unbegründet drei Monate im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands aus der Schützengemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Interessen der Schützengemeinschaft zuwider handelt; oder vorsätzlich grob gegen die Sicherheitsbestimmungen verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist dem Mitglied nachweislich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der

Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zur Schützengemeinschaft ergeben. Erstattungsansprüche können durch das Mitglied nicht erhoben werden. Ausstehende offene Forderungen sind durch das Mitglied zu begleichen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Bei Neuaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, seine Fälligkeit, die Zahlungsweise, die Höhe der Aufnahmegebühr und eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 6 Organe der Schützengemeinschaft

Organe der Schützengemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Schützengemeinschaft. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Sie ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und von erforderlichen Umlagen,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie von Ordnungen der Schützengemeinschaft und die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zusätzlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte beantragen. Bei Bestätigung sind diese Punkte zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung im Verlaufe der Versammlung beschließt die Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Interessen der Schützengemeinschaft erfordern oder ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht. Dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Schützengemeinschaft, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die Versammlung. Dies gilt nicht für Erziehungsberechtigte der minderjährigen Mitglieder der Schützengemeinschaft.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für die Durchführung von Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Angaben des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung und zum Abstimmungsergebnis zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Kontovollmacht erhalten der Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils mit Einzelverfügungsberechtigung.

Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- die Buchführung,
- die Erstellung der Jahresberichte,
- die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in der Regel monatlich stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer Sitzung mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Änderungen der Satzung und der erlassenen Ordnungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokollbuch nachzuweisen.

Über wichtige Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind die Mitglieder zu informieren.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von zwei Jahren.

Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Sie Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Schützengemeinschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Zur Ernennung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitgliedschaft kann, wenn sich das Ehrenmitglied dieser nicht würdig erweist, mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 13 Ordnungen

Zur Erfüllung der Festlegungen der Satzung und zur Regelung des gesamten Gemeinschaftslebens hat der Vorstand zu erarbeiten:

- eine Beitragsordnung
- eine Finanzordnung

die einschließlich ihrer erforderlichen Veränderungen von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

Sie sind gleichzeitig mit den vom Rechtsträger für die Nutzung der Schießanlage erlassenen Ordnungen für die Schützengemeinschaft und ihrer Gäste verbindlich.

§ 14 Auflösung der Schützengemeinschaft

Die Auflösung der Schützengemeinschaft kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende der Schützengemeinschaft und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen der Gemeinschaft fällt an die Stadt Strausberg und soll für gemeinnützige Zwecke gemäß §2 dieser Satzung verwandt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 12.03.2011 in Strausberg Landhausstraße 16 – 18 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

Gründungsmitglieder:

Ronald Zobel, geb. am 13.01.1964

15345 Eggersdorf, Grenzstraße 31

Ronald Zobel

Fritz Axmann, geb. am 04.06.1936

15344 Strausberg, Waldemarstraße 9

Fritz Axmann

Hans-Joachim Goede, geb. am 23.08.1936

15344 Strausberg, Klosterdorfer Weg 10 c

H.-J. Goede

Hermann Weick, geb. am 29.06.1949

15344 Strausberg, Gustav-Kurtze-Promenade 1

Hermann Weick

Herta Goede, geb. am 06.04.1936

15344 Strausberg, Klosterdorfer Weg 10 c

Herta Goede

Hans-Joachim Lauenstein, geb. am 22.11.1943

15344 Strausberg, Lindenpromenade 3

Hans-Joachim Lauenstein

Christian Liebelt, geb. am 23.11.1957

15344 Strausberg, Am Annatal 14

Christian Liebelt

Mirko Sinkwitz, geb. am 22.11.1990

15345 Rehfelde, Am Weiher 32

Mirko Sinkwitz

Marcel Gnida, geb. am 15.05.1991

15344 Strausberg, Rudolf-Egelhofer-Straße 11

Marcel Gnida

Horst Steinel, geb. am 24.12.1941
15378 Herzfelde, Möllenstraße 35 a

Horst Steinel

Roland Wendler, geb. am 28.07.1946
15345 Rehfelde, Marienbergstraße 5 a

Roland Wendler